

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e.V.

Az.: 50.30/sp/no
12.10.2009

Entwurf eines „Dritten Gesetzes zu Änderung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung auf dem Gebiet der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik oder der Heilpädagogik und zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen“

hier: Stellungnahme der LIGA

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt u. a. die staatliche Anerkennung der Bachelor Studiengänge im Fachbereich Sozialwesen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im Land Sachsen-Anhalt. Insgesamt befürworten wir die Klärung der Anerkennung dieses Studiengangs, um für die Absolventen eine gesicherte Ausgangslage zu erreichen. Auch ist es zweckmäßig, u. a. für weiterqualifizierende Hochschulen sowie Arbeitgeber eine klare Ausgangslage zu schaffen. Die Anerkennung muss aber auf jeden Fall auch das tatsächliche Niveau der Ausbildung abbilden.

Die AutorInnen des Gesetzes gehen offensichtlich davon aus, dass die Bachelor-Studiengänge mit den bisherigen Diplom-Studiengängen vergleichbar sind. In der Begründung zum vorliegenden Entwurf wird festgestellt, dass die Bachelor-Studiengänge „eine qualitativ und inhaltlich gleichwertige Ausbildung der Studierenden...“¹ darstellen. Der Begründung ist zu entnehmen, dass dies das Ergebnis einer entsprechenden Prüfung beider Studiengänge ist.

Uns sind das Verfahren und die abgeleiteten detaillierten Schlussfolgerungen der Prüfung nicht bekannt. Für eine Beurteilung der Schlussfolgerungen müssten wir auf die Analysen zurückgreifen. Bitte leiten Sie uns diese zu, damit wir detailliert dazu Stellung nehmen können.

Insgesamt teilen wir die im Gesetzentwurf verfasste Auffassung nicht! Nach unserer Einschätzung, die sich auf der detaillierten Bewertung der objektiven Merkmale beider Studiengänge (Curricula, Stundenvolumina) und auf Erfahrungen der Spitzenverbände und seiner Mitglieder u. a. in der Funktion als Arbeitgeber stützt, gehen wir von erheblich unterschiedlichen Lehrinhalten und Ausbildungsergebnissen aus. Diese machen sich in einer unterschiedlichen Einsetzbarkeit der Absolventen ebenso deutlich wie in den erheblich wachsenden Aufwänden für die Einarbeitung. Diese unterschiedlichen Ausgangslagen werden sich u. E. zukünftig auch in unterschiedlichen beruflichen Perspektiven der Absolventen widerspiegeln. - Inwieweit ein Bachelor-Studiengang deutlich über die Ausbildung eines Facharbeiters hinausreicht, wäre ebenfalls diskutabel.

¹Begründung zum o.g. Gesetzentwurf, A Allgemeines, Seite 5

Vor diesem Hintergrund halten wir es für bedenklich, dass im vorliegenden Entwurf keinerlei Differenzierung der unterschiedlichen Abschlüsse erkennbar ist. Die Ausbildungsgänge „Bachelor Sozialwesen“ und die Diplom-Abschlüsse, aber auch – die uns unbekannt und deshalb nicht bewertbare Qualifikation - „Fachkraft für soziale Arbeit“ werden gleichgestellt: Auf die nach unserer Auffassung bestehenden Unterschiede wird keine Rücksicht genommen.

Aus unserer Sicht können sich aus den Regelungen des vorliegenden Entwurfes sehr weitreichende und folgenschwere Auswirkungen auch in Bereichen ergeben, auf die wir in dieser Stellungnahme auf Grund des kurzen Prüfzeitraumes nicht eingehen. Mit der Gleichstellung der Ausbildungsgänge sind Konsequenzen in u.a. arbeitsrechtlicher, betriebsverfassungsrechtlicher, tarifrechtlicher Hinsicht und für Verhandlungen im Rahmen der Sozialgesetzgebung zu erwarten.

U.a. ist zu befürchten, dass eine Orientierung von Interessenten, Studenten und Absolventen dieser Studiengänge bzw. Ausbildungen auf der Grundlage des vorliegenden Gesetzesentwurfes hinsichtlich beruflicher Perspektiven Erwartungen geweckt werden, die in der Praxis nicht eingelöst werden können, oder wenn sie eingelöst werden müssen, an anderer Stelle zu erheblichen Kostensteigerungen und Belastungen u.a. der öffentlichen Hand führen.

Daher würden wir es begrüßen, zu dieser Thematik in einen vertiefenden fachlichen Austausch zu treten. In diesem Zusammenhang würden wir – wie erwähnt - gerne Einblick in das in der Begründung des Gesetzesentwurfes erwähnte Prüfverfahren der Studiengänge hinsichtlich der Vergleichbarkeit bzw. Gleichwertigkeit nehmen.

Insgesamt sprechen wir uns für eine Klarstellung aus, die die unterschiedlichen Schwerpunkte und Zielrichtungen der Studiengänge bzw. Ausbildungen berücksichtigt. Das schließt auch eine entsprechende Einordnung des „Master“ Abschlusses ein. Diese Klarstellung lässt sich möglicherweise durch eine entsprechende Kennzeichnung der Studienabschlüsse erreichen.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass in § 1 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfs die entsprechenden Studiengänge der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg nicht berücksichtigt sind. Dies leuchtet uns nicht ein.